

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 32/12 B

L 1 KR 209/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 72 KR 1820/07 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte,

beigeladen:

1.,

2.
.....,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

3. DAK-Gesundheit-Pflegekasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerden der Beigeladenen zu 1. und 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. März 2012 werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem den Nichtzulassungsbeschwerden zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit für die Beigeladene zu 2. seit 1.12.1999 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.
- 2 Der Beigeladene zu 1. ist Geschäftsführer der zu 2. beigeladenen GmbH. Die beklagte Krankenkasse stellte mit Bescheid vom 11.10.2005 fest, dass der Beigeladene zu 1. nicht abhängig beschäftigt sei. Nachdem dem klagenden Rentenversicherungsträger dieser Bescheid mit Schreiben vom 9.10.2006 zugeleitet worden war, hat er am 11.6.2007 Klage gegen diesen Bescheid vor dem SG erhoben. Das SG hat den angefochtenen Bescheid aufgehoben und festgestellt, dass der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit für die Beigeladene zu 2. ab 1.12.1999 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliege. Die Berufungen der Beigeladenen zu 1. und 2. sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit ihren Beschwerden wenden sich die Beigeladenen zu 1. und 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 30.3.2012.

II

- 4 Die Beschwerden der Beigeladenen zu 1. und 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG sind unzulässig, denn sie haben in der Begründung ihrer Rechtsmittel keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerden sind deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.



- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 1. Die Beigeladenen zu 1. und 2. stützen ihre Beschwerden zum einen auf das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Beschwerden nicht.
- 7 Die Beigeladenen zu 1. und 2. halten die Fragen für klärungsbedürftig, "ob sich die Klägerin auf die einjährige Klagfrist gemäß § 66 Abs. 2 SGG berufen konnte, obwohl der angegriffene Bescheid eine an jeden Beschwerdeführer gerichtete Rechtsbehelfsbelehrung enthielt", "ob nicht vielmehr die Monatsfrist nach § 87 Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 1 SGG maßgeblich ist" und "ob sich ein Sozialversicherungsträger darauf stützen kann, dass sich die allgemein gehaltene und grundsätzlich zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung nicht konkret an ihn wandte". Es kann dahinstehen, ob damit hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert werden oder vielmehr Fragen zur Anwendung des Rechts im konkreten Einzelfall gestellt werden. Denn jedenfalls wird deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt. Hierzu hätte aufgezeigt werden müssen, ob und inwieweit die Beantwortung der formulierten Fragen unter Berücksichtigung der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zweifelhaft sein kann. Zwar verweist die Beschwerdebegründung auf das Urteil des BSG vom 1.7.1999 (*B 12 KR 2/99 R - BSGE 84, 136 = SozR 3-2400 § 28h Nr 9*) und führt aus, anders als im vorliegenden Fall habe diesem Urteil ein Bescheid ohne Rechtsbehelfsbelehrung zugrunde gelegen. Es hätte jedoch weiterer Darlegung bedurft, aus welchen Gründen bei vorhandener Rechtsbehelfsbelehrung angesichts des Wortlauts des § 66 Abs 2 S 1 SGG - "Ist die Belehrung ... unrichtig erteilt" - und den höchstrichterlichen Entscheidungen zu unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrungen (*vgl zB BSGE 1, 254; BSGE 101, 235 = SozR 4-1300 § 44 Nr 17 mwN; BSG SozR 3-1500 § 66 Nr 4; BSG Urteile vom 25.1.1984 - 9a RV 2/83 - USK 84227 und vom 28.9.2011 - B 12 KR 15/10 R - USK 2011-124;*



vgl auch zB Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 66 RdNr 5 ff mwN) die gestellten Fragen weiterer höchstrichterlicher Klärung bedürfen, insbesondere warum eine Antwort nicht der vorhandenen Rechtsprechung zu entnehmen ist. Soweit die Beschwerdeführer meinen, die Annahmen des LSG seien widersprüchlich oder würden zumindest darauf hinauslaufen, dass für die Klägerin letztlich immer die Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG eingreife, und ein solches Verständnis des § 66 Abs 2 SGG sei höchstrichterlich zu hinterfragen, wird im Kern lediglich eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG geltend gemacht, die nicht zur Zulassung der Revision führen kann.

- 8 2. Zum anderen stützen sich die Beschwerdeführer auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels müssen die ihn vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Diesen Anforderungen wird die Begründung der Beschwerden ebenfalls nicht gerecht.
- 9 a) Die Beschwerdeführer rügen zum einen die Verletzung von § 87 Abs 1 iVm § 66 Abs 1 SGG. Das LSG habe zu Unrecht angenommen, dass die Klägerin die Klage innerhalb der Jahresfrist nach § 66 Abs 2 SGG erheben konnte, und sei damit rechtsfehlerhaft von der Zulässigkeit der Klage ausgegangen, obwohl die Belehrung nicht fehlerhaft iS von § 66 Abs 2 SGG gewesen sei. Der Klägerin habe es nämlich freigestanden, Widerspruch gegen den Bescheid zu erheben, auch wenn für sie gemäß § 78 Abs 1 S 2 Nr 2 SGG keine Verpflichtung zur Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bestanden habe. Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung habe ihr in adäquater Weise dargelegt, wie sie gegen den Bescheid vorgehen könne und dass sie innerhalb eines Monats handeln müsse. Dies sei ihr als Versicherungsträger ohnehin bekannt gewesen. Damit zeigen die Beschwerdeführer den geltend gemachten Verfahrensfehler nicht hinreichend auf, weil dem Vorbringen nicht zu entnehmen ist, dass die Voraussetzungen des § 66 Abs 2 S 1 SGG nicht vorgelegen haben könnten und die Klage mangels fristgerechter Klageerhebung unzulässig sein könnte.
- 10 Nach § 66 Abs 2 S 1 SGG ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung auch dann zulässig, wenn die Belehrung unrichtig erteilt worden ist. Unrichtig erteilt ist sie dann, wenn in ihr nicht zutreffend darüber belehrt wird, welcher Rechtsbehelf einzulegen ist. Ebenso wie in dem Fall, dass mehrere Rechtsbehelfsmöglichkeiten bestehen, über die vollständig informiert werden muss (vgl bei Wahlmöglichkeit zwischen Widerspruch und Klage BSG SozR 3-1500 § 66 Nr 4 sowie zwischen Berufung und Sprungrevision BSGE 45, 78 = SozR 5850 § 3 Nr 1; vgl auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 66 RdNr 6, 7a), muss dann, wenn durch eine Entscheidung ein Dritter beschwert ist, auch



diesem gegenüber eine für ihn zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung erteilt werden. Nur wenn eine vorhandene Rechtsbehelfsbelehrung abstrakt gefasst ist, sich deshalb auch auf einen potentiell Drittbetroffenen bezieht und für diesen zutreffend ist, wird dem Dritten gegenüber die Frist des § 66 Abs 1 SGG in Lauf gesetzt (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 66 RdNr 5a unter Hinweis auf BVerwG Beschluss vom 11.3.2010 - 7 B 36/09 - NJW 2010, 1686). Die gesetzlich vorgesehenen Folgen einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung treten selbst dann ein, wenn der Adressat - zB aufgrund eigener Sachkunde - die Unrichtigkeit erkannt hat (vgl. zB BSGE 1, 254, 255 f; BSG SozR 3-1500 § 66 Nr 4; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 66 RdNr 12). Die Beschwerdeführer zitieren selbst in ihrer Begründung den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung des angefochtenen Bescheides; danach war allein der Hinweis auf die Einlegung eines Widerspruchs enthalten. Für die Klägerin als Rentenversicherungsträger entfiel jedoch gemäß § 78 Abs 1 S 2 Nr 3 SGG die Durchführung eines Vorverfahrens vor Klageerhebung. Wieso die in der Beschwerdebegründung wiedergegebene Rechtsmittelbelehrung damit gleichwohl nicht unzutreffend und der Klägerin die Belehrung nicht iS von § 66 Abs 2 S 1 SGG "unrichtig" erteilt worden sein sollte, erschließt sich nach dem Beschwerdevorbringen nicht. Dass eine anderslautende Belehrung im Bescheid oder in einem Anschreiben enthalten gewesen sein könnte, wird nicht dargetan.

- 11 b) Darüber hinaus machen die Beschwerdeführer geltend, wegen der Außerachtlassung des dargebotenen Sachverständigenbeweises und der mangelnden Aufklärung durch die Instanzgerichte liege ein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG vor: Die Klägerin müsse bereits im März 2006 von dem angefochtenen Bescheid Kenntnis erlangt haben, sodass die Klageerhebung im Juni 2007 auf jeden Fall verspätet erfolgt sei. So seien im März 2006 die Versicherungszeiten der Beigeladenen zu 1. in der Rentenversicherung rückwirkend seit dem 1.12.1999 im System der Klägerin ausgebucht worden. Zu der Frage, wie und durch wen die Rentenversicherungsdaten im System der Klägerin geändert worden seien, hätten die Beigeladenen zu 1. und 2. Beweis durch Sachverständigengutachten angeboten. Dem sei das LSG ohne Begründung nicht gefolgt.

- 12 Auch mit diesem Vorbringen wird ein möglicher zur Zulassung führender Verfahrensfehler nicht in der erforderlichen Weise aufgezeigt. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu muss die Beschwerdebegründung 1. einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, aufrechterhaltenen Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt ist, aufzeigen, 2. die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. die von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zur weiteren Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, darlegen, 4. das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme benennen und 5. schildern, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft



unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, mithin das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl. zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.

- 13 Die Beschwerdeführer bezeichnen bereits einen Beweisantrag nicht hinreichend konkret. Sie behaupten zwar, einen Beweisantrag gestellt zu haben; dies allein genügt jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Bezeichnungspflicht des Verfahrensmangels. Vielmehr müssen die Angaben in der Beschwerdebegründung so gestaltet sein, dass der Beweisantrag samt Beweisthema und Beweismittel ohne Weiteres auffindbar ist (*vgl. nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 160a RdNr 16e mwN*). Hieran fehlt es. Wann und in welcher Form ein Beweisantrag gestellt wurde, ist weder dem Urteil noch der Beschwerdebegründung zu entnehmen. Auch wird nicht dargelegt, dass ein (formeller) Beweisantrag aufrechterhalten blieb. Ein Beweisantrag ist dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zur Entscheidung des LSG nicht weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn diese nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung iS von § 153 Abs 4 S 2 SGG einen zuvor gestellten Beweisantrag nicht mehr wiederholt haben (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7 mwN*). Die Beschwerdeführer legen nicht dar, dass ein Beweisantrag nach einer Anhörungsmitteilung des LSG wiederholt oder nochmals ausdrücklich in Bezug genommen wurde oder dass das LSG ohne entsprechende Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 SGG entschieden haben könnte.
- 14 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 4. Für die Kostenentscheidung ist § 193 SGG entsprechend anzuwenden, weil einer der Beschwerdeführer, nämlich der Beigeladene zu 1., zum Personenkreis des § 183 SGG gehört und deshalb § 197a SGG keine Anwendung findet (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 193 Nr 2*).

